

mit geringem Wert angesammelt wurde. Dann wurde das eben auch addiert: Steuerhinterziehung mit der Zielstellung der Vermögenseinziehung.

Wenn heute ein solcher Mann oder eine solche Frau mit diesem Fall einen Kassationsantrag stellen – die meisten haben das getan –, werden sie ablehnend beschieden, und zwar mit der Begründung, es sei ja kein politisches Strafverfahren gewesen und falle nicht unter diese Regelung. Das heißt aber nicht, daß das nicht so gelaufen ist; sondern ab Beginn der achtziger Jahre ist ja die DDR mit Sicherheit dem ökonomischen Untergang entgegengegangen, und die letzten Pfennige hat man auf diese Art und Weise eingesammelt, indem man wohlhabende Bürger, also Handwerker usw., kriminalisierte, um an das Vermögen, an das Geld heranzukommen.

Zur Rolle, die der Anwalt in dieser Zeit gespielt hat – ich habe ja diese Vertretungen gemacht –: Es war dem Zufall überlassen, wenn man etwas retten konnte. Kam ein Bürger, bevor der Steuerbescheid erlassen wurde, und hatte er genügend Geld, um die Steuernachzahlungssumme, die in der Regel mehr als 100.000, 200.000 oder 300.000 Mark betrug, aufzubringen, dann konnte man ihn vielleicht, wenigstens teilweise, retten. Ansonsten hatte man überhaupt nicht die Möglichkeit, dahinterzusteigen, wie die Strukturen funktionierten.

Das sind Erkenntnisse, die ich heute habe. Ich kann dazu sagen: Ich habe immer gewußt, daß es so läuft; aber beweisen konnte man es nicht. Man hat also Flügelschläge im Interesse des Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

Ich habe sicher nicht mehr allzuviel Zeit. Es gäbe noch eine ganze Reihe von Beispielen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Eigentlich hast Du keine mehr. Aber Du hast ja noch die Chance, daß Du ganz sicher gefragt werden wirst.

Brigitte Kögler: Ich belasse es erst einmal dabei, um nicht meinen anderen Kollegen zuviel Zeit zu nehmen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank! – Auf Brigitte Kögler folgt Herr Rechtsanwalt Gräf aus Berlin.

Dieter Gräf: Ich muß als ehemaliger Anwalt in der DDR und als ehemaliger Anwalt aus der Bundesrepublik Deutschland zu Ihnen sprechen. Ich bin zur Zeit nicht mehr als Anwalt tätig. Das zur Richtigstellung. Um so besser meine ich, kann ich auch aus den deutsch-deutschen Erfahrungen hier berichten.

Die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft: Man müßte das Problem des Überstaates einmal sehen – auf der einen Seite die SED und auf der anderen Seite das, was heute bisher noch nicht genannt worden ist, aber aus der Sicht des Praktikers für mich sehr bedeutsam ist: dieser eigentliche Staat, das MfS oder die „Herren vom goldenen Ohr“ oder wie man sie auch immer bezeichnet – ich betreibe etwas Polemik –, dann dieser Keil nach unten zum Ministerium für Justiz, dann wieder aufgefächert die gesamte

Situation der Gerichte und des selbständigen und unabhängigen Organs der Rechtsanwaltschaft.

Ich bin 1970 Anwalt geworden, als Parteiloser zugelassen worden. Wie das passiert ist, kann ich heute auch sagen. Ich war als Justitiar für eine Landwirtschaftsbank gelenkt, Syndikus würde man heute sagen. Aber meine persönliche juristische Leidenschaft war die eines Anwalts in einem Kollegium. Ein freier Anwalt, ein Einzelanwalt konnte man ja nicht werden, aber Kollegiumsanwalt. Und dieses selbständige und unabhängige Organ der Rechtsanwaltschaft war ja bereits nach 1945 so noch angesprochen, nach 1953 noch so erwähnt, und nach 1961, nach dem Rechtspflegeerlaß, wurde es eine gesellschaftliche Einrichtung der Rechtspflege. Auch das hat für die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Anwaltschaft eine große Bedeutung. Denn was war die Anwaltschaft?

Die Zahl von 600 Anwälten wurde hier schon genannt. Es war also eine „wunderbare“ Tätigkeit. Es gab keine Zulassungsbeschränkung für einen bestimmten Ort, wie in der Bundesrepublik Deutschland, keine Bindung an ein Landgericht oder eine Simultanzulassung an einem anderen Landgericht. Der Anwalt in der DDR konnte überall auftreten.

Konnte er das wirklich? Er war in allen Rechtsangelegenheiten tätig; er sollte Strafverteidigung übernehmen; er sollte in Familien-, Arbeits- und Zivilrechts-sachen wie auch – ein Sonderpunkt – im Wirtschaftsrecht betreuerisch tätig werden.

Wie war dann tatsächlich die Praxis dieser gesellschaftlichen Organe, der gesellschaftlichen Einrichtungen der Rechtspflege, dieser Anwaltschaft, oder, polemisch gesagt, dieses demokratischen Deckmäntelchens der Anwaltschaft? Der Einfluß der SED war stark.

Ich habe hier erst von einem Novum erfahren, das ich bisher noch nicht wußte. Frau Kögler hat darüber berichtet: Sie war vom Parteilehrjahr ausgeschlossen. Ich als Parteiloser mußte, da ich dem Erfurter Kollegium der Rechtsanwälte angehörte, an diesem Parteilehrjahr der SED teilnehmen. Sie sehen, daß doch eine gewisse Unabhängigkeit vorhanden war. Auch das erlebt man noch drei Jahre nach der Wende im Abgleich der einzelnen Positionen.

Aber es ist auch sehr traurig, wenn man feststellt, daß man selbst beim Nichteintritt in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft – bei mir ein Kernproblem – bis hoch in das Ministerium geprüft hat, ob dieser Mann, der unsere deutsch-sowjetische Freundschaft nicht als Mitglied stützen wollte – 1980 oder später wäre das sicher anders gewesen –, überhaupt noch sozialistischer Jurist sein kann. Ich hatte persönliche Gründe, damals nicht in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft einzutreten; später bin ich dann eingetreten.

Ich habe damals ein verantwortungsvolles Gespräch mit hohen Kirchenleuten

geführt. Heute weiß ich, daß einer davon als Offizier im besonderen Einsatz tätig war – eine „wunderbare“ Erfahrung auch im nachhinein.

Um auf die Frage nach der Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft zurückzukommen: Das ist ein Thema, das man einen ganzen Tag lang darstellen könnte, für das eine Viertelstunde viel zuwenig ist. Aber mit welcher Freude habe ich als Anwalt in der Bundesrepublik Deutschland eine Strafsache wahrgenommen! Ich habe mir die Akte schicken lassen. Als freier Anwalt die erste Akte in die Kanzlei geschickt zu bekommen, das war ein Erlebnis. So etwas gab es in der DDR nie. Denn wenn man das gesamte Strafverfahren von der DDR-Justiz sieht, muß man schon sagen: Führend war der parteiliche Standpunkt der Arbeiterklasse.

Ich hätte hier aus der Sicht eines ehemaligen Staatsanwalts gern gehört, was es mit dieser sogenannten Begleitakte auf sich hatte, die nur die Staatsanwaltschaft und die Gerichte kannten, aber nicht die Anwaltschaft, worin schon der Strafraumen vorbestimmt war. Oder das Ministerium für Staatssicherheit hat dem Mandanten gesagt: Wenn Sie diesen Anwalt nehmen, der politisch nicht reif ist, dann können wir Ihnen zusichern, daß Sie noch eine höhere Freiheitsstrafe bekommen.

Wenn das Ministerium für Staatssicherheit oder der Vernehmer dem Staatsanwalt die Order gibt, ob eine Sprecherlaubnis für den Verteidiger gewährt werden kann oder nicht, wenn der Staatsanwalt sich über das Verhalten des Angeklagten bzw. seines Verteidigers, der ihn doch unterstützt, beschwert und wenn das nicht etwa über das Kollegium der Rechtsanwälte – über den Vorstand, das unabhängige Organ, das höchste Organ, das zwischen den Mitgliederversammlungen tätig wird – geht, sondern über die SED-Kreisleitung und dann über die SED-Grundorganisation des Kollegiums erörtert wird, wobei der Anwalt entweder Selbstkritik üben muß oder ein Disziplinarverfahren bekommt, dann kann man sich vorstellen – so habe ich es persönlich erlebt –, wie mager und machtlos dieser Anwaltsstand war.

Andere Kollegen werden das sicherlich anders sehen. Ich mußte jedenfalls, da ich sehr viele Strafsachen gemacht habe, feststellen, wie bitter, wie mühsam, wie klein das Erlebnis des Anwalts war, der in Strafsachen verteidigt hat.

Wenn der Richter zur SED-Kreisleitung mußte – wie mir in einem konkreten Fall bekannt – und ihm gesagt wurde, was in einer bestimmten Strafsache herauszukommen hat – so simpel wurde es gesagt –, wie der Angeklagte zu bestrafen ist, und wenn das Strafmaß schon vor der Hauptverhandlung bekannt war, dann kann man sich vorstellen, warum man eine sogenannte „Anzugsache“ wahrgenommen hat. Ich weiß nicht, ob das unter den Kollegen bekannt ist. Eine „Anzugsache“ war jedenfalls im Erfurter Anwaltskollegium bekannt. Man nahm als Anwalt seine Verteidigung wahr, hing faktisch den Anzug in den Verhandlungssaal, um dann gedanklich draußen spazieren zu gehen, weil man ja nichts erreichen konnte.

Mit welcher Bitternis man diese Dinge gesehen hat, kann man eigentlich nur nachvollziehen, wenn man selbst Erfahrungen hat. Wenn man sagt, daß diese Erfahrungen wesentlich für die Umdeutung, für die Hintergründe sind, meine ich, daß Sie sehr wesentlich mit dazu beitragen sollten, hier Klarheit über die Probleme dieser Rechtsanwaltschaft zu schaffen.

Die SED bestimmte: Ein Vorsitzender mußte SED-Mitglied sein. Die Wahlen des „freien“ Vorstandes – so habe ich mir in interner Information sagen lassen – wurden vorher durch die Grundorganisation der SED bestimmt; die Kandidaten wurden aufgestellt, und wehe, wenn es eine Abweichung von dem Wahlvorschlag gab, den die SED gemacht hatte. Dann mußte eine Parteiversammlung durchgeführt werden, um diese Dinge zu verarbeiten.

Das Ministerium der Justiz hatte vorgeschlagen, es solle doch in der Anwaltschaft eine offene Abstimmung bei Vorstandswahlen, die ja alle zwei Jahre durchgeführt werden sollten, vorgenommen werden. Das ist nicht erfolgt.

Ich nenne die Verschärfung in der Rechtsprechung, die Indoktrinierung der Rechtsanwaltschaft, die Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft; ich wähle dieses Wort bewußt, weil mir die Möglichkeit gegeben war, in der Bundesrepublik Deutschland Systemvergleich zu betreiben und festzustellen, was es in der Anwaltschaft im nationalsozialistischen Staat und dann in der DDR gegeben hat. Es ist nicht auffällig, daß es dann etwa Mitte der siebziger Jahre einen gewissen Selbstlauf gegeben hätte. Diesen hat es nicht gegeben. Aus meiner Erfahrung heraus sage ich, es ist so gewesen, daß zu diesem Zeitpunkt mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und damit mit dem Wegschaffen des „bürgerlichen Rechtsspukes“, wie es in der Volkskammer damals hieß, auch immer wieder versucht worden ist, jede Gemeinsamkeit mit einem demokratisch-rechtsstaatlichen System abzurechnen und zu beenden.

Abschließend möchte ich Ihnen aus der Sicht des Praktikers Mut machen angesichts der Situation, vor der Sie stehen. Ich habe aus der Sicht des Anwalts versucht, das in eine schwierige Erbschaft umzudeuten, ein juristisches Problem, mit dem wir alle uns befassen. In der Weimarer Republik schwofte Justitia, blieb konservativ; im nationalsozialistischen Reich kam Justitia unter die Räder, wurde eine politisch käufliche Dame, die verkam. Die Anwaltschaft wurde gleichgeschaltet, nachdem sie vorher mitgetanzt hatte. 1945 gebar Justitia zwei Töchter. Eine besann sich aufs Eigentliche und lernte so Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kennen und schätzen. Die andere verhielt sich so wie ihre Mutter, Macht ging ihr vor Recht. Sie wurde völlig beherrscht, war parteilich, abhängig und wurde totalitär. Teilweise wurden die Advokaten ein selbständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege, teilweise wurden sie total bevormundet und erneut gleichgeschaltet. Nun, als die Einheit unseres Vaterlandes „vorlag“, wie man so schön als Jurist sagt, oder als die Justiz am Boden lag, wurde sie von ihrer Schwester aufgehoben.

Nun galt es – das ist auch ihre Aufgabe, meine Damen und Herren, und unsere gemeinsame Aufgabe –, eine Justitia zu unterstützen, die vornehm, gerecht und mütterlich die schlimme Schwester an die Hand nahm und zu ihrem Ebenbild heranzieht.

Lasen wir uns nicht davon irritieren – auch ich als ehemaliger Anwalt nicht oder jetzt in meinem neuen juristischen Tätigkeitsbereich –, daß Justitia immer dann am meisten kränkelt, wenn sie guter Hoffnung ist. Es ist ja nun ein wissenschaftlicher Streit entstanden, ob die DDR ein Unrechtsstaat war, ob es ein Unrechtssystem, ein SED-Unrechtssystem war. Meine Damen und Herren, lassen Sie die Wissenschaft dieses Thema bearbeiten. Wir haben gute Hoffnung, daß dann auch das Kränkeln beseitigt wird.

Die Aufarbeitung oder die Bewältigung des Unrechtshaufens, vor dem wir standen, den die SED und ihr Schutzschild, die Staatssicherheit, hinterlassen haben, ist sicherlich so ein Kränkeln. Doch frei nach Goethe und auf die Bedeutung dieser Mitarbeiter bezogen – einige Anwälte kenne ich auch, die heute noch Anwälte sind und für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet haben –: Der Staatssicherheitsdienst fing mit einem heimlich an, bald kamen ihrer mehrere dran, und wenn er erst ein Dutzend hat, so hat er auch die ganze Stadt. Erfolgreich war er, geriet außer Rand und Band, verstrickte, vergiftete und verführte im ganzen Land; aber alle menschlichen Gebrechen sühnet reine Menschlichkeit.

Wenn wir das aus der Aufarbeitung dieser Geschichte und der Feststellung, wie man als Praktiker diese Situation sieht, mitnehmen, dann werden wir einen gemeinsamen guten Weg zur Beschleunigung einer rechtsstaatlichen Justiz in unserem Land haben. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Als nächsten bitte ich Herrn Rechtsanwalt Taeschner aus Freiberg in Sachsen, das Wort zu nehmen.

Alexis Taeschner: Ich möchte im Stehen sprechen, nicht, weil ich ein Plädoyer halten will. Aber ich habe meine Notizen, meine Vorbereitungen zur Seite gelegt.

Ich gehöre zu dem Alter – ich werde 80 –, daß ich aus der Vogelperspektive urteilen kann. Ich habe in der Weimarer Republik zu studieren begonnen, und ich kann mir die Aussage erlauben, etwas mitgemacht zu haben. Ich verkenne nicht, daß die jungen Wissenschaftler durchaus Geschichte beschreiben können, auch wenn sie nicht dabei waren. Wie sollten sie es denn sonst machen! Aber sie müssen auch versuchen, die objektiven Zeugen, die jetzt noch da sind, zu nutzen und sich mit deren Material zu befassen. Es sollen keine Namen genannt werden; es werden bei mir auch keine Namen genannt.

In meinem Archiv ruhen die Dinge, die ich objektiv beweisen kann und die das gesamte System entblättern. Ich habe den Pfarrer vertreten, der der geistige